



FEUERWEHR - REGLEMENT

GEMEINDE LIEDERTSWIL

1. ZWECK DER FEUERWEHR

§1	Aufgabe.....	4
----	--------------	---

12. DIENST- UND ERSATZPFLICHT

§2	Umfang	4
§3	Rekrutierung	5
§4	Feuerwehr-Ersatzabgabe	5
§5	Befreiung von der Ersatzabgabe	5

3. LEITUNG

§6	Aufsicht	6
§7	Obliegenheiten des Gemeinderates	6
§8	Feuerwehrkommission.....	6
§9	Obliegenheiten der Feuerwehrkommission	6

4. ORGANISATION

§10	Ortsfeuerwehr	7
§11	Betriebsfeuerwehr.....	7

5. FUNKTION DER CHARGIERTEN

§12	Kommandant.....	7
§13	Kommandant-Stellvertreter.....	7
§14	Offiziere.....	8
§15	Materialverwalter	8
§16	Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets	8

6. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG

§17	Pflichten der Feuerwehrleute.....	8
§18	Ausbildung Übungsbetrieb.....	9
§19	Oberbefehl	9
§20	Pflicht der Chargierten	9
§21	Hilfeleistung durch Dritte.....	10

7. BEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG

§22	Bekleidung und Ausrüstung	10
§23	Gradabzeichen	10

8. AUFGEBOT, ALARM UND VERFAHREN BEI BRAND UND NATUREREIGNISS

§24	Uebungsaufgebot	10
§25	Alarmierung	11
§26	Erste Hilfe, Requisition	11
§27	Avisierung der Behörde	11
§28	Schadenplatz-Kommando	12
§29	Schadenplatz	12
§30	Brandwache	12
§31	Einsatzkosten	12

8. BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

§32	Sold	12
§33	Feste Entschädigung	13
§34	Entschädigung für Kurse, Wache etc.	13

10. VERSICHERUNG

§35	Versicherung	13
-----	--------------------	----

11. STRAFBESTIMMUNGEN

§36	Strafen	14
§37	Bussen	14
§38	Entschuldigung	14
§39	Bussen für Verweigerung Dritter	15
§40	Rekursinstanzen	15
§41	Aushändigung des Reglementes	15
§42	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	16

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liedertswil erlässt, gestützt auf §47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

I. ZWECK DER FEUERWEHR

§1 Aufgabe

- ¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandunfällen, Sturm, Wassersnot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfestellung bei Ölunfällen, verpflichtet (Gemeindehilfsstelle).
- ² Auf Anordnung des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

2. DIENST- UND ERSATZPFLICHT

§2 Umfang

- ¹ Alle Männer und Frauen vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden, sind feuerwehrdienstpflichtig.
- ² Bei Übertritt in den Zivilschutz besteht die Möglichkeit, die Zivildienstpflicht in der Feuerwehr zu absolvieren.
- ³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission kann ein Dienstleistender über das 42. Altersjahr hinaus in der Feuerwehr verbleiben.
- ⁴ In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat die Dienstpflicht ausdehnen.
- ⁵ Die Dienstpflicht wird erfüllt:
 - a) durch persönliche Dienstleistung oder
 - b) durch Bezahlen der Ersatzsteuer
- ⁶ Gesuche um Dispensation vom oder Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

§3 Rekrutierung

- ¹ Der Gemeinderat, zusammen mit dem Kommandanten, teilt, unter Berücksichtigung des Bedarfs, Feuerwehrpflichtige nach freiem Ermessen bei der aktiven Ortsfeuerwehr oder bei den Ersatzpflichtigen ein.
- ² Pflichtige Einwohner, die nach dem 15. Januar in die Gemeinde zuziehen, sind bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig.

§4 Feuerwehr-Ersatzabgabe

- ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten, noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Gemeinde legt die Höhe auf dem Budgetweg fest.
- ² Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, erhoben.
- ³ Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.
- ⁴ Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuer taxation.
- ⁵ Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde erhoben.

§5 Befreiung von der Ersatzabgabe

- ¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und/oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen. Bei Schwangerschaft besteht Anrecht auf entsprechenden Urlaub gemäss den üblichen Bedingungen. Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.
- ² Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind befreit von der Ersatzabgabe.

3. LEITUNG

§6 Aufsicht

Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Für deren Leitung besteht eine Feuerwehr-Kommission.

§7 Obliegenheiten des Gemeinderates

Dem Gemeinderat liegt ob:

- a) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner engsten Mitarbeiter
- b) die Genehmigung des Übungsplanes
- c) der Beschluss über Anschaffung von Löschgerätschaften
- d) die Entgegennahme der Rapporte und die Ahndung von Straffällen

§8 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus:

- a) einem Vertreter des Gemeinderates
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) den übrigen Offizieren
- d) zwei Vertretern aus der Mannschaft und/oder Unteroffiziere
- e) dem Feldweibel (Materialverwalter)

§9 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a) Wahlvorschläge
- b) Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten
- c) Aufgebot, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen
- d) Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates
- e) Aufstellung des Übungsplanes zuhanden des Gemeinderates
- f) Erstellen von Rapporten zur Ahndung von Straffällen

4. ORGANISATION

§10 Ortsfeuerwehr

¹ Die Feuerwehr besteht aus:

- a) dem Stab (Hauptmann, Oberleutnant und Materialverwalter)
- b) Löschzügen
- c) Spezialtrupps

² Offiziere, Unteroffiziere und Rohrführer bilden zusammen das Kader.

³ Das Pikett besteht aus Angehörigen der Kompanie, die tagsüber telefonisch erreichbar sind.

§11 Betriebsfeuerwehr

Im Sinne von §18 des Gesetzes über den Feuerschutz (GS 27, 704) organisierte Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Ortsfeuerwehr.

5. FUNKTION DER CHARGIERTEN

§12 Der Kommandant

¹ Der Kommandant im Grade eines Hauptmannes führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.

² Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus.

³ Er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat über Personal und Material.

§13 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter im Grade eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§14 Offiziere

- ¹ Die übrigen Offiziere im Grade von Leutnants sind als Führer von Löschzügen und für Spezialaufgaben einzusetzen.
- ² Befunde über Mängel und Vorschläge zur Verbesserung der Ausrüstung richten sie an den Kommandanten zuhanden des Gemeinderates.

§15 Materialverwalter

- ¹ Der Materialverwalter leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten verantwortlich für Material und Geräte sowie für den Unterhalt von Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft. Er führt das Inventar.
- ² Im Brandfall begibt er sich sofort ins Feuerwehmagazin zur Herausgabe der erforderlichen Geräte und Materialien. Nach Hauptübungen und nach Brandfällen reicht er dem Kommandanten einen Materialrapport ein.
- ³ Er besorgt die periodischen Kontrollen der Motorspritzen und der Fahrzeuge und überwacht deren ständige Bereitschaft. Er führt hierüber ein Kontrollbuch.

§16 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets

- ¹ Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrenspektorates vorliegt.
- ² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.
- ³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

6. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG

§17 Pflichten der Feuerwehrleute

- ¹ Jeder Feuerwehrmann ist zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

³ Das Rauchen während der Übungen ist untersagt.

§18 Ausbildung Übungsbetrieb

¹ Das Kader ist an Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflchtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

² Feuerwehrmänner, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.

³ Die Instruktionen erfolgen nach den einschlägigen und gültigen Reglementen und Anleitungen.

⁴ Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

⁵ Das Kader ist für seine Aufgabe an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10. Übungsstunden absolviert werden müssen.

⁶ Für die Spezialtrupps werden zusätzliche Übungen durchgeführt.

⁷ Der Kommandant kann die Offiziere zu speziellen Rapporten aufbieten.

§19 Oberbefehl

Bei allen Übungen und Einsätzen führt der Kommandant oder der im Rang höchste anwesende Chargierte der Ortfeuerwehr den Oberbefehl.

§20 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben

§21 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet.

7. BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG

§22 Bekleidung und Ausrüstung

- ¹ Die Feuerwehrmänner werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.
- ² Jeder Feuerwehrmann haftet für den Unterhalt der gefassten Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für Beschädigungen, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Bei Austritt aus der Feuerwehr oder bei Wegzug aus der Gemeinde sind die gefassten Effekten in gutem, gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzuliefern.
- ³ Durch Nachlässigkeit verlorene oder böswillig beschädigte Effekten, Geräte und Werkzeuge sind auf Kosten des Betreffenden zu ersetzen.
- ⁴ Jeder Feuerwehrangehörige hat mit marschtüchtigen Schuhen anzutreten.

§23 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

8. AUFGEBOT, ALARM UND VERFAHREN BEI BRAND UND NATUREREREIGNISS

§24 Übungsaufgebot

- ¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils im Monat Januar jedem Feuerwehrmann zugestellt wird.
- ² Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

§25 Alarmierung

- ¹ Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft durch Telefon, Hornsignale, Sirenen oder Glocken alarmiert, worauf sich jeder Mann vollständig ausgerüstet und auf dem raschesten Wege zum Feuerwehrmagazin und von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben hat.

² Ist nur der Einsatz des Picketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm).

³ Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Gemeindepräsident sowie der Vorsteher des Löschwesens sind darüber zu orientieren

⁴ Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabes unterstellt.

§26 Erste Hilfe. Requisition

¹ Brennt es in der Ortschaft selbst, so begeben sich direkt auf den Brandplatz:

- a) die Offiziere
- b) die Mannschaft des Wacht- und Verkehrstrupps
- c) die Feuerwehrleute, die in unmittelbarer Nähe des Brandobjektes wohnen, zur ersten Hilfeleistung

² Der Wacht- und Verkehrstrupp trifft unverzüglich die notwendigen Absperrmassnahmen und bewacht die gerettete Fahrhabe.

³ Die Auto- und Traktorenbesitzer sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Motorfahrzeuge und die damit vertrauten und die Fahrbewilligung besitzenden Personen dem Feuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen.

§27 Avisierung der Behörde

Bei jedem Brandausbruch ist dem Gemeindepräsidenten auf geeignete Weise sofort Mitteilung zu machen.

§28 Schadenplatzkommando

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr, den Befehl.

² Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

³ Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.

⁴ Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstructors sind zu befolgen.

§29 Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss §24 des Gesetzes über den Feuerschutz (GS 27.704) bestraft.

§30 Brandwache

Nach beendeter Löscharbeit liegt es im Ermessen des Kommandanten, zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für die Räumungsarbeiten Mannschaft auf dem Brandplatz zurückzubehalten.

§31 Einsatzkosten

¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.

² Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

³ Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:

- a) Ölwehreinsätze
- b) Strahlenschutzinsätze
- c) Autobrände im Freien
- d) Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
- e) Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
- f) Verkehrsdienst bei Grossanlässen
- g) Bei freiwilligen Einsätzen
- h) Bei sich häufenden Fehlalarmen

9. BESOLDUNG UND ETSCHÄDIGUNG

§32 Sold

¹ Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Besoldungsregulativ der Gemeinde.

² Fahrzeuge werden pro Einsatz entschädigt. Bei voller Beanspruchung wird das Gerät oder Fahrzeug nach der Tariffliste der Forschungsanstalt für Landtechnik in Tännikon (FAT) entschädigt.

§33 Feste Entschädigung

Die jährliche Entschädigung für den Kommandanten, die Offiziere und Unteroffiziere werden auf dem Budgetweg festgesetzt.

§34 Entschädigung für Kurse Wache etc.

Für Kursteilnehmer, Delegierte, Wachtdienst oder andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten setzt der Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandanten die Entschädigung fest.

10. VERSICHERUNG

§ 35 ¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen anzuzeigen.

² Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

⁴ Zur Deckung von Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten (Personenwagen, Motorräder, Traktoren und Fahrräder) deren Benutzung in Ernstfällen oder zu Übungen vom Kommandanten, von Offizieren oder von der zuständigen Behörde verfügt wurde, besteht eine Kollektiv Kasko-Versicherung bei der Schweizer Mobiliar.

1. STRAFBESTIMMUNGEN

§36 Strafen

¹ Die Strafen für Übertretungen dieses Reglementes sind:

- a) Verweis
- b) Geldbusse bis Fr. 100.--
- c) Degradierung
- d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

² Die unter Absatz 1 Buchstaben b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

³ Die Bussen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§37 Bussen

¹ Unentschuldigtes Fehlen bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfalle wird mit Fr. 15.-- pro Stunde bestraft. Zu spätes Erscheinen bei einer Übung wird mit Fr. 2.-- geahndet. Mehr als viertelstündige Verspätung sowie vorzeitiges Verlassen der Übung ohne Erlaubnis werden als Absenz betrachtet.

² Feuerwehrleute, die ohne gültige Entschuldigung dem Aufgebot zu einem vom Feuerwehrinspektorat angeordneten Kurs nicht Folge leisten, werden pro Kurstag mit Fr. 50.-- gebüsst.

³ Wer ohne gültige Entschuldigung fünf Übungsstunden und mehr gefehlt hat, bezahlt für das laufende Jahr die Ersatzsteuer und die Bussen und wird zu den Ersatzpflichtigen versetzt.

⁴ Die Bussen fallen in die Einwohnergemeindekasse und sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

§38 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch innert drei Tagen dem Kommandanten schriftlich und begründet zuhanden der Feuerwehrkommission einzureichen. Gültigkeit haben nur absolute Verhinderungsgründe wie Krankheit (Arztzeugnis), Unfall, Militärdienst und Todesfall in der Familie. Über hier nicht aufgeführte, triftige Gründe, entscheidet die Feuerwehrkommission.

§39 Bussen für Verweigerung Dritter

¹ Motorfahrzeugbesitzer, welche sich weigern, bei Aufgeböten gemäss §26 Abs. 3 ihre Motorfahrzeuge der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, verfallen einer Busse bis zu Fr. 50.--

² Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

³ Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

⁴ Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilliger alarmiert, wird gemäss §47 des Einführungsgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

§40 Rekursinstanz

¹ Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert zehn Tagen an das Polizeigericht rekurriert werden.

§41 Jedem Feuerwehrmann ist ein Exemplar dieses Reglementes auszuhändigen.

§42 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Reglement vom 3. April 1979 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1991

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. M. Bader

sig. M. Meier

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt am 27. Januar 1992

- Mit Anpassungen per 1. Januar 1997
- Mit Anpassung per 1. Januar 2004
Beschlossen an der EGV vom 16. Dezember 2003